



Satzung des Vereins Brunottescher Hof e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Brunottescher Hof e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Stadt Gronau (Leine), Landkreis Hildesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter dem Registerblatt VR 200443 eingetragen.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, des Umwelt-Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erwerb des Grundstückes Hohle Grund 2 in Gronau (Leine), die Instandsetzung des darauf befindlichen Baudenkmals Brunottescher Hof und dessen dauerhafte Unterhaltung durch Umnutzung als der Öffentlichkeit zugängliche Begegnungsstätte.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- und
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den

Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe des Vereins

§ 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden,
- der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden,
- der Kassenwartin/dem Kassenwart,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der zweiten Vorsitzenden/des zweiten Vorsitzenden

Der Vorstand kann verbindliche Anordnungen für die Mitglieder erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzender, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf allen anerkannten Kommunikationswegen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende,
- die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende,
- die Kassenwartin/ der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 – Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11 a - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des im Interesse des Vereins fordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassen Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 – Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter,

die Protokollführerin/den Protokollführer,

die Zahl der anwesenden Mitglieder,

die Tagesordnung,

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 – Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 1 Mitglied für die Dauer von zwei Jahren zur/zum Kassenprüferin/Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung des Brunotteschen Hofes und des Grundstücks erlassen. Die Ordnungen werden mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).



Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gronau (Leine), die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.02.2025 beschlossen worden.

Gronau (Leine), den 28.02.2025